

Wie steht es mit dem dienstlichen Rechtsschutz in Hamburg?

1. Strafrecht

Angenommen, es wird eine Strafanzeige gegen einen Beschäftigten im öffentlichen Dienst gestellt, die im Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit steht. Was passiert dann? Gewährt der Dienstherr Rechtsschutz? Immerhin erfolgt die Strafanzeige nicht aufgrund eines privaten Handelns, sondern aufgrund dienstlichen Handelns.

Bei Strafanzeigen in Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit gilt die Verwaltungsvorschrift Rechtsschutz der FHH. Diese gilt für Beamte und Angestellte.

Der Dienstherr/Arbeitgeber kann hier nicht selbst die Be-



ratung oder Verteidigung übernehmen. Das liegt daran, dass er disziplinar- oder arbeitsrechtliche Maßnahmen ergreifen müsste, wenn die Vorwürfe zutreffend sein sollten.

Nach der Verwaltungsvorschrift Rechtsschutz gibt es die Möglichkeit, für die Kosten eines Strafverteidigers einen Vorschuss oder ein zinsloses Darlehen zu beantragen, wenn eine Selbstverauslagung nicht zugemutet werden kann. Bei der Frage der Zumutbarkeit kommt es auf den Einzelfall an; die Verwaltungsvorschrift enthält hier lediglich Abwägungs-

grundsätze. Von Bedeutung ist insbesondere die finanzielle Leistungsfähigkeit des/der Betroffenen. Weitere Voraussetzungen sind das dienstliche Interesse, die Gebotenheit der Verteidigungsmaßnahme und kein oder geringes Verschulden (Fahrlässigkeit) oder bei schwerer wiegendem Verschulden Schutzwürdigkeit. In der Verwaltungsvorschrift sind die Begriffe dienstliches Interesse, Gebotenheit und Schutzwürdigkeit nicht näher definiert.

Zudem ist Voraussetzung, dass nicht von anderer Seite (z.B. von Rechtsschutzversicherungen) Rechtsschutz erlangt werden kann. Ausgenommen sind hierbei Gewerkschaften und Berufsverbände.

Der Dienstherr, die Freie und Hansestadt Hamburg, hat also einen wei-

ten Spielraum bei der Gewährung von dienstlichem Rechtsschutz.

Der Vorschuss bzw. das Darlehen sind in der Regel beschränkt auf die gesetzlichen Gebühren.

Bei einer Verurteilung sind Vorschuss oder Darlehen in der Regel zurückzuzahlen. Hierauf kann aber bei geringem Verschulden oder bei Schutzwürdigkeit auf Antrag teilweise oder sogar ganz verzichtet werden.

Wenn das Verfahren mit einem Freispruch endet, trägt die Staatskasse die Kosten des Verfahrens. Trägt die Staatskasse die Kosten nicht, übernimmt der Dienstherr auf Antrag die Kosten.

Das Problem ist eine Ein-

stellung des Verfahrens vor Eröffnung des Hauptverfahrens. Hier zahlt die Staatskasse nicht. Laut der Verwaltungsvorschrift Rechtsschutz kann in diesem Fall auf die Rückzahlung des Darlehens/Vorschusses durch den Dienstherrn auf Antrag verzichtet werden. D.h. die/der Beschäftigte muss einen Antrag stellen, um das Darlehen bzw. den Vorschuss nicht zurückzahlen zu müssen. Dies ist allerdings eine „kann“-Regelung. Wie sie gehandhabt wird, ergibt sich aus der Verwaltungsvorschrift Rechtsschutz nicht.

Sollte der/die Bedienstete aber z.B. wegen eigener finanzieller Leistungsfähigkeit keinen Vorschuss/Darlehen erhalten haben, bleibt er oder sie bei einer Einstellung des Verfahrens vor Eröffnung des Hauptverfahrens auf den Kosten sitzen.

Bei Strafanzeigen erhalten GEW-Mitglieder stets gewerkschaftlichen Rechtsschutz durch Beauftragung eines Rechtsanwalts. Bei einer Verurteilung wird der Rechtsschutz widerrufen.

2. Zivilrecht

Bei zivilrechtlichen Klagen (z.B. auf Schadensersatz) gilt für Beamte innen die sog. Amtshaftung. Das bedeutet, wenn ein/e Beamte_in in Ausübung des Amtes einen Schaden verursacht, haftet nach außen hin (also dem Geschädigten gegenüber) der Dienstherr. Nur wenn die/der Beamte grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat, kann der Dienstherr bei ihr/ihm Regress nehmen.

Für Angestellte gelten die Grundsätze der sog. Arbeitnehmerhaftung. Zentral ist hier

der Begriff der Fahrlässigkeit. Fahrlässigkeit bedeutet das Außerachtlassen der erforderlichen Sorgfalt. Der/Die Angestellte haftet nicht für einen Schaden, der mit leichter Fahrlässigkeit (Außerachtlassen der erforderlichen Sorgfalt in nur geringem Maße) verursacht wurde. Bei mittlerer Fahrlässigkeit wird die Haftung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls geteilt. Bei grober Fahrlässigkeit (Außerachtlassen der erforderlichen Sorgfalt in besonders schweren Maße) und bei Vorsatz haftet der/die Arbeitnehmer_in voll.

Neben diesen Grundsätzen soll die Verwaltungsvorschrift

Rechtsschutz auch bei zivilrechtlichen Klagen entsprechende Anwendung finden. Dies gilt unter Umständen auch, wenn Bedienstete Ansprüche gegen Dritte geltend machen, z.B. auf Schadensersatz.

GEW-Mitglieder haben durch ihre Mitgliedschaft eine Berufshaftpflichtversicherung, die bei fahrlässigen und grob fahrlässigen, nicht aber bei vorsätzlichen Verstößen eintritt.

Insgesamt ist festzuhalten, dass GEW-Mitglieder – wenn sie nicht mit Vorsatz gehandelt haben – abgesichert sind.

Aus gewerkschaftspolitischer Sicht darf sich der Dienstherr aber nicht aus seiner Verantwor-

tung stehlen. Deshalb hält es die GEW für geboten, dass der Dienstherr stets den Vorschuss bzw. das Darlehen für die Kosten der Rechtsverteidigung gewähren sollte und der Dienstherr bei Einstellung des Verfahrens vor Eröffnung des Hauptverfahrens auf die Rückzahlung des Darlehens/Vorschusses verzichten sollte.

Diese gestraffte Darstellung zum Thema dienstlicher Rechtsschutz in der Freien und Hansestadt Hamburg kann nur einen Überblick geben und ersetzt nicht die individuelle rechtliche Beratung.

JUSTIN WUNDER (RA)
GEW-Referent

Schule im Neoliberalismus – Neoliberalismus in der Schule

In der Schule tut sich was: Schulmanagement, Effektivität, Zeitmanagement sind Begriffe, die uns zunehmend in der Schule über den Weg laufen. Dass damit nicht nur ökonomische Begrifflichkeiten in den Bildungsbereich übernommen, sondern mit ihnen pädagogische Abläufe unter ökonomischen Vorgaben organisiert werden, erfahren die Kolleg_innen durch die Verschlechterung ihrer Arbeitsbedingungen seit Jahren. Dagegen wird zwar intern gemurrt, aber es wird nicht öffentlichkeitswirksam skandalisiert. Auch das passt ins Bild.

Feedback, Selbstevaluation, Kompetenzraster, Individualisierung.... tauchen bei neuen Unterrichtskonzepten auf und kommen ebenfalls aus dem wirtschaftlichen Umfeld. Diese Methoden geben sich zunächst schulreformerrisch, sind aber letztlich nur im Zusammenhang mit ihrer Verwertung im späteren Arbeitsleben wirklich einzuschätzen.

Ein Beispiel: Die Schüler_innen dürfen sich selbst beurteilen – aber nicht nach eigenen, sondern nach von außen gesetzten Kriterien. Die Internalisierung von fremden Maßstäben ist ebenfalls eine gern gesehene Methode der betrieblichen Personalführung.

Ihr seid herzlich eingeladen, auf unserer Veranstaltung

**Schule im Neoliberalismus –
Neoliberalismus in der Schule, am Montag,
21.10. um 19 Uhr im Curio-Haus,
Rothenbaumchaussee 15 im Raum A-B-C**
die in diesem Zusammenhang auftauchenden Fragen zu diskutieren.

Andreas Hellgermann (Lehrer an einem Berufskolleg in Münster und Autor des Buches ‚kompetent. flexibel. angepasst. – Zur Kritik neoliberaler Bildung‘) wird uns dabei unterstützen.

Wir beginnen an dem Abend mit einem Blick auf die Geschichte des Neoliberalismus und seinen Auswirkungen auf Wirtschaft, Arbeitswelt und herrschende Ideologie.

In einem zweiten Teil wollen wir uns darüber austauschen, wie die Ideologie des Neoliberalismus die schulpolitische und unterrichtspädagogische Diskussion bestimmt und welche Konsequenzen daraus zu ziehen sind.

Zum Einstimmen können wir einen Artikel von Andreas Hellgermann in der Zeitung analyse&kritik, Ausg.579 empfehlen. So im Netz zu finden.

Wir freuen uns auf einen spannenden Abend.
MARTIN REICHERT + THOMAS DEUBER